

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 273-Bü
Bearbeiter: Herr Bühler
Telefon-Durchwahl: 07121/5 82-37 68
Telefax-Durchwahl: 07121/5 82-34 37
E-Mail: ansgar.buehler@fairenergie.de

Datum: 20.12.2011

Aktuelle Informationen zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen für Stromlieferungen ab 01.01.2012

Vertragskonto Anlagennummer Anlagenort

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben über die ab 01.01.2012 gültigen Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Ihre Stromlieferungen informieren:

- **Stromsteuer**
Der Regelsteuersatz beträgt im Jahr 2012 unverändert 2,05 Cent/kWh.

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft können auf Antrag (Formular 1453 siehe www.zoll.de) beim zuständigen Hauptzollamt von einer Entlastung in Höhe von 0,513 Cent/kWh profitieren, sofern der Entlastungsbetrag im Kalenderjahr 250 EUR übersteigt (vgl. §9b Absatz 2 StromStG). Der Antrag auf Steuerentlastung kann nach Wahl des Antragstellers für ein Kalendervierteljahr, ein Kalenderhalbjahr oder ein Kalenderjahr gestellt werden. Das Hauptzollamt kann auf Antrag einen Zeitraum von einem Kalendermonat zulassen.

- **Möglichkeit des Spitzenausgleichs für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (§10 Stromsteuergesetz §55 Energiesteuergesetz)**
Der Spitzenausgleich bietet für energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes die Möglichkeit, sich die Mehrbelastungen durch die ökologische Steuerreform (Stromsteuer, Energiesteuer) - zumindest teilweise - erstatten zu lassen. Der von den Unternehmen zu tragende Selbstbehalt beträgt weiterhin 1000 EUR. Die Entlastung wird auf bis zu 90 Prozent der Belastungen gewährt.

Die nötigen Vordrucke sind auf der Internetseite des Zolls (www.zoll.de Formular 1450 und Informationsblatt 1451) im Formularcenter abrufbar.

- **EEG-Umlage**
Die Übertragungsnetzbetreiber haben entsprechend der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) am 14.10.2011 die bundesweit einheitliche EEG-Umlage für das Jahr 2012 veröffentlicht. Sie beträgt 3,592 Cent/kWh. Bei Interesse finden Sie weitere Informationen zu diesem Thema z.B. auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (www.eeg-kwk.net).

Der Gesetzgeber hat im August 2011 mit Wirkung zum 01.01.2012 das EEG novelliert. Damit wurden die besonderen Ausgleichsregelungen für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (vgl. § 40 ff EEG) gegenüber bisher erweitert. Produzierende Unternehmen, deren Stromkosten im Verhältnis zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens mindestens 14 % betragen und die an einer Abnahmestelle mindestens 1.000.000 kWh/a Strom selbst verbrauchen können auf Antrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die zu bezahlende EEG-Umlage für die über 1.000.000 kWh/a abgenommene Menge auf 10 % oder ggf. weniger begrenzen lassen. Die vorgenannten Voraussetzungen sind unter anderem durch eine Wirtschaftsprüferbescheinigung der BAFA nachzuweisen. Der vollständige Antrag muss spätestens zum 30. Juni bei der BAFA gestellt werden, damit er zum 01. Januar des Folgejahres mit einer Geltungsdauer von einem Jahr wirksam wird (vgl. § 43 EEG). Weitere Informationen hierzu finden sie im Internet unter <http://www.bafa.de/>.

- **KWKG-Umlage**
Ab 1. Januar 2012 beträgt laut Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber vom 18.11.2011 der bundeseinheitliche Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)-Umlagesatz 0,002 Cent/kWh für Verbräuche bis 100.000 kWh je Abnahmestelle. Der KWKG-Umlagesatz für Verbrauchsmengen über 100.000 kWh beträgt 0,05 Cent/kWh.

Die Regelungen für Unternehmen des „Produzierenden Gewerbes“ bleiben unverändert.

- **Neue § 19 StromNEV-Umlage**
Der Gesetzgeber hat im August 2011 den §19 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) neu gefasst. Demnach können nun Unternehmen mit einem Jahres-

verbrauch von mehr als 10.000.000 kWh an einer Abnahmestelle und einer Jahresbenutzungsstundenzahl von über 7.000 h von den Netzentgelten komplett befreien lassen. Die den Verteilnetzbetreibern dadurch entgangenen Erlöse werden nun durch die Erhebung einer bundeseinheitlichen, neuen Umlage ausgeglichen. Die Höhe der „§ 19-Umlage“ wird unter Verwendung der Letztverbraucherabsatzmengen gemäß den Regelungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ermittelt und von den Verteilnetzbetreibern veröffentlicht.

Für das Jahr 2012 wurden folgende § 19 StromNEV-Umlagesätze veröffentlicht:

	Kundengruppe/Verbrauchszone gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	Aufschlag Ct/kWh (netto)
A	alle Kunden, Verbrauchszone \leq 100 000 kWh/a	0,151
B	alle Kunden mit Ausnahme von C Verbrauchszone $>$ 100 000 kWh/a	0,050
C	produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil $>$ 4 % am Umsatz, Verbrauchszone $>$ 100 000 kWh/a	0,025

Alle vorgenannten Steuer- und Umlagesätze verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und werden von uns in Ihren Turnusabrechnungen ab Januar 2012 berücksichtigt.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Bühler Tel. 07121/582-3768 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
FairEnergie GmbH

i.V. 

Arztberger

i.A. 

Bühler